

Amer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und für Anzeigen die Poststellen entgegen. — Erhalten wertvollste Fernsprech-Anschluß Nr. 53.

Postamt für den Postbezirk des Erzgebirges
Postamt für den Postbezirk des Erzgebirges
Postamt für den Postbezirk des Erzgebirges
Postamt für den Postbezirk des Erzgebirges
Postamt für den Postbezirk des Erzgebirges

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 160

Mittwoch, den 11. Juli 1928

23. Jahrgang

Der Potsdamer Flaggenstreit vor dem Staatsgerichtshof

Leipzig, 9. Juli. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich verhandelte am Montag die Anträge des Magistrats der Stadt Potsdam und der deutschen nationalen Fraktion des Preussischen Landtages auf Verfassungswidrigkeit und Rechtsunfähigkeit der preussischen Notverordnung vom 8. August 1927 betreffend die Beflaggung der Schulgebäude. Die Verhandlung war bereits einmal am 22. Juni angefangen, wurde damals jedoch wegen nicht fristgemäßer Terminsetzung vertagt. In der heutigen Verhandlung führten die Antragsteller zur Begründung der Anträge aus, die Reichsflagge sei das Hoheitszeichen des Reiches. Die Länder seien aber nur befugt, Bestimmungen über ihre eigenen Hoheitszeichen und deren Verwendung zu treffen. Selbst wenn ein Flaggenzwang ausgeübt werden könnte, was auf Grund der Reichs- und preussischen Verfassung zweifelhaft erschiene, so könnte ein solcher Zwang nur vom Reich ausgeübt werden. Nach Artikel 70 der preussischen Verfassung stehe den Gemeinden die Beflaggung als ein Recht der Selbstverwaltung zu, das ihnen nicht durch ein einfaches Gesetz, geschweige denn durch eine Notverordnung entzogen werden könne. Die Notverordnung bedeute zudem einen Eingriff in das städtische Eigentumsrecht, ebenso in die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Weiter seien die in § 55 der preussischen Verfassung aufgestellten sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung in keiner Richtung erfüllt gewesen. Weder sei die öffentliche Sicherheit gefährdet worden — in dieser Hinsicht handele es sich um bloße beweispflichtige Vermutungen der preussischen Regierung — noch habe ein Notstand oder eine Dringlichkeit vorgelegen. Die Verordnung habe lediglich parteipolitischen Zwecken gedient. Weiter sei die Zustimmung des ständigen Ausschusses des Landtages nicht ordnungsmäßig erfolgt und daher rechtsunwirksam, da einige abwesende Beiratsmitglieder des Ausschusses ihr Stimmrecht sozialistischen Abgeordneten übertragen hätten, was unzulässig sei. Für den Beflaggenzwang der Schulen habe die preussische Regierung überhaupt keine Begründung gegeben.

Vom Vertreter der preussischen Regierung, Ministerialdirektor Dr. Badi, wurde geltend gemacht, dass, soweit das Reich von seinen Befugnissen im Sinne des § 12 der Reichsverfassung nicht Gebrauch mache, die Länder das Recht der Gesetzgebung hätten. Nach den geltenden Verfassungsbestimmungen sei es zulässig, Angelegenheiten der Selbstverwaltung den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu entziehen und sie zu allgemeinen Landesangelegenheiten zu machen. Der Artikel 70 der preussischen Verfassung werde durch den § 71 Abs. 2 eingegrenzt, wonach die Selbstverwaltung nur innerhalb der Grenzen des jeweils bestehenden Gesetzes bestünde. Inhalt der Notverordnung könne also sein, was durch ein Landesgesetz geregelt werden könne. Die sachlichen Voraussetzungen des Artikels 55 seien gegeben. Die öffentliche Sicherheit in den verschiedenen Gegenden Preussens sei aufs höchste gefährdet gewesen, namentlich bei der besonderen Sachlage zum Verfassungskonflikt und dem demonstrativen Verhalten der Leiter verschiedener Gemeinden. Die Dringlichkeit ergebe sich aus der Kürze der Zeit bis zum Verfassungskonflikt. Die Verordnung verfolge keine parteipolitischen Zwecke. Es handele sich nicht um Parteifarben, sondern um die verfassungsmäßigen Farben des Reiches. Die Zustimmung des ständigen Ausschusses

sei ordnungsmäßig erfolgt. Die Möglichkeit der Abtretung von Eigen sei durchaus gegeben.

Das Urteil.

Leipzig, 9. Juli. Der sogenannte Potsdamer Flaggenstreit fällt der Staatsgerichtshof heute abend folgende Entscheidung: Die preussische Verordnung vom 8. August 1927 über Beflaggen der gemeindlichen Dienst- und Schulgebäude ist mit der preussischen Verfassung unvereinbar. Die Verfassungswidrigkeit liegt wie Reichsgerichtspräsident Dr. Simons in der Begründung ausführte, darin, daß die sachlichen Voraussetzungen des Artikels 55 der preussischen Verfassung für den Erlass einer Notverordnung insofern nicht gegeben seien, als der Inhalt der Notverordnung nicht dem mit der Verordnung verfolgten Ziel adäquat sei. Statt die Verordnung auf den eigentlichen Zweck, die Beflaggung von Zwischenfällen, zu beschränken, habe die preussische Regierung die Gelegenheit ergriffen, um das gesamte Flaggenrecht zu regeln. Das bedeute aber eine Verschiebung der Rechtslage, so daß die Notverordnung infolgedessen als verfassungswidrig vom Staatsgerichtshof anerkannt werden mußte.

Preßestimmen.

Zu der Entscheidung des Staatsgerichtshofes in dem Flaggenstreit zwischen der preussischen Regierung und Potsdam bemerkt das „Berliner Tageblatt“: Diese Entscheidung wird praktische Bedeutung nicht gewinnen, da voraussichtlich schon in den nächsten Tagen Reichstag und Landtag die entsprechenden Gesetze verabschiedet werden, durch die sichergestellt wird, daß an Verfassungskonflikt auch widerspenstige Kommunen wie Potsdam und andere alle öffentlichen Gebäude in den Farben des Reiches Schwarz-Weiß zu beflaggen haben. — Die „Germania“ erklärt, der Staatsgerichtshof gibt zu, daß jene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes eine Lücke im Gesetz erkennen ließ, die die preussische Regierung nach seiner Meinung unzulässigerweise auszufüllen bestrebt war. Aufgabe der ordentlichen Gesetzgebung wird es nun sein, diese Lücke auszufüllen. Sie ist von der Notwendigkeit diktiert, der Reichsflagge bei allen Selbstverwaltungsorganen die ihr gebührende Achtung und Geltung zu verschaffen. — In der Flaggenverordnung bemerkt die „Deutsche Tageszeitung“, das Urteil dürfte nicht gerade geeignet sein, das Ansehen der preussischen Regierung zu erhöhen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes dürfte bei der neuen Erörterung der Flaggenfrage im Landtag eine wesentliche Rolle spielen. — Der „Vorwärts“ schreibt: Das Urteil bezeichnet nicht die Notverordnung an sich als verfassungswidrig, sondern ihre generelle Fassung, die den Anschein erwecken konnte, als ob die preussische Regierung durch die Notverordnung die Flaggenfrage nicht nur einmal für den 11. August, sondern dauernd regeln wollte. Inzwischen legt dem Reichstag ein Gesetz vor, das die Frage des Verfassungskonfliktes im Sinne der preussischen Notverordnung für das ganze Reich regeln will. Wird der Entwurf Gesetz, so hätte sich die preussische Regierung mit Ausführensbestimmungen begnügen. Wird er nicht Gesetz, so steht es Preußen nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes frei, für Preußen ein eigenes Gesetz einzubringen. Daß ein derartiger Entwurf in Preußen eine Mehrheit finden würde, ist nach der Zusammenfassung des Landtages nicht zu bezweifeln.

Die heutige Kabinettsitzung.

Der Kellogg-Pakt wird unterzeichnet.

Berlin, 9. Juli. Das Reichskabinett wird heute nachmittag um 4 Uhr unter Vorsitz des Reichsfinanzministers Müller zu einer Sitzung zusammentreten. Die neue Regierung wird sich über ihre Einstellung zum Kellogg-Pakt schlüssig werden müssen. Es ist kein Zweifel, daß die Reichsregierung zu dem Beschluß kommen wird, den Kellogg-Pakt, so wie er jetzt vorliegt, zu unterzeichnen. Eine entsprechende Mitteilung darüber wird auf diplomatischem Wege an die Vereinigten Staaten und zugleich wohl auch an die Regierungen ergehen, die bisher zum Beitritt zu einem solchen Antikriegsbund aufgefordert sind. Nähere Mitteilungen über die Stellung der Reichsregierung zu dieser Frage wird Reichsfinanzminister Müller morgen vor dem Auswärtigen Ausschuss des Reichstages machen.

Weiter hat sich das Kabinett heute mit der Frage der Wiederaufnahme der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen beschäftigt. Hierzu liegt ein diplomatischer Schriftwechsel zwischen Berlin und Warschau vor, der in jüngster Zeit erfolgt ist. Gesandter Kaufner, der ebenfalls am Kabinettsrat teilnimmt, wird im übrigen noch ergänzend über den gegenwärtigen Stand der diplomatischen Verhandlungen berichten. Man nimmt allgemein an, daß die Verhandlungen baldigst wieder in Fluß kommen, diesmal mit Aussicht auf Erfolg, da auf beiden Seiten wohl der Wille besteht, die Verhandlungen möglichst elastisch zu gestalten. In Warschau scheint man geneigt zu sein, in der Niederlassungsfrage den deutschen Wünschen gerecht zu werden.

Im übrigen hat das Kabinett allerlei innerpolitische Vorbereitungen auf den Abschluß der parlamentarischen Sommerarbeiten zu treffen. Und zwar in der Frage der Amnestie und der Einkommensteuerreform. Beides soll nach dem Reichstag bis Ende dieser Woche erledigt werden. Zur Amnestiefrage wird Justizminister Koch-Weser seine Verhandlungen mit den Fraktionsführern und über die Fühlungnahme mit den Länderregierungen berichten. Danach wird die Amnestie praktisch keine Schwierigkeiten mehr machen. Man rechnet mit einer Mehrheit für das Amnestiegesetz von den Deutschen nationalen bis zu den Sozialdemokraten. Von vornherein war eine solche breite Basis in Aussicht genommen, um auf alle Fälle eine Zweidrittelmehrheit zu sichern.

Der Reichstag tritt morgen nachmittag um 3 Uhr wieder zusammen, um seine Sommerarbeiten zum Abschluß zu bringen. Hierzu gehört die Erklärung des 11. August zum Nationalfeiertag. Die Vorlage hierzu, das Amnestiegesetz und die Frage der Steuerentlastung — das alles soll bis zum Sonnabend erledigt sein.

In der Frage der Einkommensteuerentlastung hat der Reichsfinanzminister Dr. Dillerding noch nicht endgültige Klarheit erzielen können. Darüber sollen die Verhandlungen morgen vormittag mit den Fraktionsführern wieder aufgenommen werden, die vom Finanzminister mit dem Ziel geführt werden, die Regierung zu einer Senkung der Einkommensteuer in Form einer Erhöhung des steuerfreien Anteils, mit Wirkung ab 1. August zu ermächtigen.

Der Fall Lambach.

Berlin, 9. Juli. Ueber die Tagung der Deutschen nationalen Parteivertretung berichtet ergänzend die „D. N. Z.“: Die Verhandlungen wurden durch die Annahme einer Entschlüsselung beendet, die lediglich den Willen zur Einigkeit zum Ausdruck bringt. Praktisch ist es nicht gelungen, die Gegensätze zu überbrücken, die sich nicht nur zwischen Lambach und seinen verfassungspolitischen Gegnern, sondern auch zwischen einer der resolut auftretenden Gruppe und dem Parteivorstand Graf Westarp gezeigt haben. Die Differenzen der zweiten Art, die außerordentlich tiefgreifend genannt werden müssen, führten dazu, daß der Vorsitzende Graf Westarp zweimal sein Amt zur Verfügung stellte. Durch ein einstimmiges Vertrauensvotum konnte er bewogen werden, die Geschäfte weiter zu führen. Das Problem der Gruppenbildung innerhalb der Partei, gegen das Graf Westarp durch seinen Schritt demonstrierte, ist trotzdem nicht gelöst worden. Es soll einer neuen Tagung der Parteivertreter im Herbst vorbehalten bleiben, den Versuch zu machen, daß die schweren Gegensätze zwischen der Führung und der oben gekennzeichneten Gruppe ausgeglichen werden. Bis zur nächsten Tagung der Parteivertretung, die mit tunlicher Beschleunigung einberufen werden soll, führt Graf Westarp den Vorsitz weiter. Als Kandidat seiner Gegner wird Dr. Oberfohren genannt.

Deutsche Reichspräsidenten-Briefmarken.

Nachdem der Verwaltungsrat der Reichspost den Wunsch ausgedrückt hatte, daß eine Briefmarkenreihe mit den Bildern der Reichspräsidenten herausgegeben werden möge, wird eine solche Reihe am 1. September ausgegeben werden. Sie ist entworfen von dem Kunstmalersmith-Berlin. Für Hindenburg ist ein neuer Entwurf, der von der Hindenburg-Wohlfahrtsmarke abweicht, geschaffen worden. Ausgegeben werden Marken zu 8, 10, 20, 30 und 60 Pfennigen, außerdem eine neu geschaffene 45-Pfennig-Marke für Einschreibbriefe mit dem Bildnis des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert und Marken zu 6, 15 und 25 Pf. mit dem Bildnis Hindenburgs.

Der Londoner internationale Kongress der liberalen Parteien.

London, 9. Juli. Der internationale Kongress der liberalen Parteien in London wird von der englischen Presse zum Teil in sehr großer Aufmerksamkeit eingehend registriert und gewürdigt. Die Tagung brachte eine Anzahl hervorragender Referate, an denen sich die deutsche Delegation besonders beteiligte. Der Höhepunkt des Kongresses bildeten die Ansprachen der drei demokratischen Führer Englands, Frankreichs und Deutschlands. Lloyd George verwies mit wirksamer Begründung darauf, daß die Atmosphäre des Krieges dem Liberalismus notwendig aus dem Leben gehen mußte, während sie das Wachstum unfruchtbarer und extremer Formen des politischen Gedankens und der politischen Aktion begünstigte. Der französische Delegierte Daladier führte im gleichen Sinne aus, daß der liberale und demokratische Geist die Zukunft für sich habe. Als Dritter sprach der Reichsminister Koch-Weser. Die Aufgabe des Liberalismus sei es, so führte er aus, zwischen konfessionellem Nihilismus und marxistischem Sozialismus zu vermitteln und er nahm für die Parteien des Liberalismus die Erkenntnis dieser Aufgaben den kritischen Nachkriegstagen in Anspruch. Ein Weltarbeit im Sinne der von Friedrich Raumann als gemeinsames Ziel erkannten Aufgaben sei das Ziel der Liberalen.

Zusammenstoß zwischen Polizei und Rotfrontkämpfern.

Berlin, 9. Juli. Am Sonntag Nachmittag kam es nach Zeitungsmeldungen im Stadtteil Borsdorf in Saarbrücken bei einer Demonstration von Rotfrontkämpfern, die von der Regierungskommission verboten war, zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Polizei und Rotfrontkämpfern. Aus einer Gruppe von 50 Demonstranten, die entgegen der Aufforderung der Polizei weiter marschierten, wurde auf die Landjäger geschossen. Diese gingen darauf mit blanker Waffe vor. Der Schläge aus der Demonstrantengruppe wurde schwer verwundet ins Krankenhaus gebracht. In den Abendstunden trat eine völlige Beruhigung ein, nachdem die Versuche mehrerer auswärtiger Gruppen der Rotfrontkämpfer, in die Stadt einzudringen, unterbunden worden waren. Das Verbot der Demonstration war erfolgt, da der Polizei bekannt geworden war, daß die gewalttätige Verletzung eines Kommunisten aus dem Gefängnis vorgenommen werden sollte. Abordnungen aus Belgien und Frankreich wurden von den Landjägern wieder in ihre Helme abgeschoben.